E h e v e r t r a g

Heute, den

erschienen vor mir,

,

Notar in

in den Amtsräumen

1. Herr ,

   ausgewiesen durch Personalausweis.

2. Dessen Ehefrau, ,

   ausgewiesen durch Reisepaß.

Sie erklärten einen Ehevertrag errichten zu wollen und ersuchten um Beurkundung.

Demgemäß beurkunde ich folgende mündlich zur Niederschrift vor mir abgegebenen Erklärungen der gleichzeitig anwesenden Erschienenen.

I.

Vorbemerkung

Wir haben am miteinander die beiderseits erste Ehe geschlossen.

Wir haben keine gemeinschaftlichen Kinder. Nichteheliche oder adoptierte Kinder haben wir nicht.

Wir sind beide ausschließlich deutsche Staatsangehörige und waren dies auch bereits bei unserer Eheschließung. Wir leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

II.

Ehevertrag

Den für unsere Ehe geltenden gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft modifizieren wir jedoch wie folgt:

1.

Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten soll es beim Zugewinnausgleich durch Erbteilserhöhung oder güterrechtliche

Lösung verbleiben. Wird jedoch der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet, so findet ein Zugewinnausgleich nicht statt. Insofern wird auf den Zugewinnausgleich gegenseitig verzichtet. Dies gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich bei Getrenntleben. Ein Zugewinnausgleich findet nicht statt, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, aber ein Scheidungsverfahren anhängig ist.
Eine Korrektur der bei Scheidung der Ehe bestehenden Vermögenszuordnung oder ein Ausgleich für Zuwendungen von Vermögen oder Arbeitskraft an den anderen Ehegatten ist auf jeder einschlägigen Rechtsgrundlage ausgeschlossen, insbesondere auf der Grundlage der Rückforderung oder des geldlichen Ausgleichs ehebedingter Zuwendungen, des Ausgleichs für eheliche Kooperation und des Ausgleichs nach den Grundsätzen der Ehegatteninnengesellschaft. Eine Rückforderung oder ein Ausgleich findet nur statt, wenn in der erforderlichen Form, mindestens aber privatschriftlich, ausdrücklich Ehegatteninnengesellschaft, Rückforderungsrechte, Arbeitsverhältnisse oder Darlehen vereinbart wurden und sich hieraus entsprechende Ansprüche ergeben.

2.

Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB werden ausgeschlossen.

III.

Schlußbestimmungen

Wir tragen die Kosten dieser Urkunde und beantragen, uns je eine einfache Abschrift und eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben: